

# WESTPREUSSEN

UNTER

# FRIEDRICH DEM GROSSEN

VON

**DR. MAX BÄR**

DIREKTOR DES KÖNIGL. STAATSARCHIVS ZU DANZIG

ERSTER BAND.  
(DARSTELLUNG)

VERANLASST  
UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE  
K. ARCHIV-VERWALTUNG

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1909

# Inhalt.

1. Einleitung . . . . .	1
A. Rückblick auf die historische Entwicklung von Westpreußen . . . . .	1
B. Überblick über die Einteilung und die wichtigsten Verfassungseinrichtungen von Polnisch-Preußen . . . . .	9
2. Die Besitzergreifung von Preußen und Pomerellen und die Vorbereitungen dazu . . . . .	18
3. Die Besitzergreifung des Netzebezirkes . . . . .	33
4. Die Huldigung zu Marienburg . . . . .	38
5. Die Erweiterung der Grenzen des Netzebezirkes. Rückgabe eines Teiles an Polen . . . . .	44
6. Die Huldigung zu Inowrazlaw . . . . .	61
7. Danzig und Thorn . . . . .	66
8. Die allgemeinen Grundsätze des Königs über die Verwaltung von »Westpreußen« . . . . .	77
9. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder und ihre Unterbehörden . . . . .	86
10. Die Verwaltungsbehörden des Netzebezirkes . . . . .	106
11. Die Instanzverfassung von Westpreußen. Das Oberhof- und Landesgericht, seit 1773 Westpreußische Regierung . . . . .	113
12. Die Untergerichte . . . . .	133
A. Die Einrichtung des Großwärdervogteigerichts . . . . .	138
B. Die Landvogteigerichte . . . . .	146
C. Die Rechtspflege in den Domänenämtern und den geistlichen Gütern . . . . .	153
D. Die Gerichtsbarkeit in den Städten außer Elbing . . . . .	162
E. Die Gerichtsbarkeit in Elbing . . . . .	176
F. Die Patrimonialgerichte und Kreisjustitiariate (Kreis- und Kreispatrimonialgerichte) . . . . .	180
G. Das Admiraltätsgericht zu Langfuhr . . . . .	191
13. Die Änderung der Justizverfassung . . . . .	198
14. Das Steuerwesen . . . . .	206
A. Kontribution . . . . .	206
B. Akzise und Zoll . . . . .	228
C. Kleine Steuern, Monopole und Regalien . . . . .	248
15. Kassen-, Etats- und Rechnungswesen . . . . .	258

	Seite
16. Die Domänenverwaltung und das Forstwesen . . . . .	268
A. Starosteien, Gratial- und andere Güter. . . . .	268
B. Die geistlichen Güter. . . . .	274
C. Administrierung, Ämterbildung, Generalpacht. . . . .	278
D. Das Retablisement der Ämter. . . . .	286
E. Erbverpachtungen von Domänenstücken. . . . .	288
F. Das Forstwesen. . . . .	292
17. Aufhebung der Leibeigenschaft und Regelung der Untertänigkeit . . . .	306
18. Kolonisation . . . . .	314
19. Das Bauwesen. . . . .	336
20. Der Adel. . . . .	357
21. Das Hypothekenwesen. . . . .	375
22. Die Städte. . . . .	388
23. Die Juden. . . . .	420
24. Handel, Handwerk, Industrie. . . . .	439
26. Das Postwesen. . . . .	474
26. Das Polizeiwesen. . . . .	491
27. Die neuen Regimenter. Serviswesen. Revuen. . . . .	503
28. Das Kirchenwesen . . . . .	513
A. Die Katholiken. . . . .	513
B. Die Protestanten. . . . .	535
<b>C. Die Mennoniten.</b> . . . . .	<b>541</b>
29. Das Schulwesen. . . . .	650
A. Die Königlichen Gnadenschulen. . . . .	550
B. Die Umwandlung der Jeautenkollegien in katholische Gymnasien. . .	560
<b>C. Die Kadettenschule zu Kulm.</b> . . . . .	<b>566</b>
30. Die Landwirtschaft . . . . .	672
Namen- und Sachverzeichnis . . . . .	687

### C. Die Mennoniten<sup>1)</sup>.

Während bisher nur kleine zerstreute Mennonitenkolonien unter preußischer Herrschaft saßen, wurden durch die Erwerbung von Westpreußen die großen und reichen Gemeinden in den Niederungen der Weichsel dem Staate einverleibt. Hier hatten sie sich seit dem 16. Jahrhundert niedergelassen, als Künstler in der Urbarmachung und Entwässerung aus ihrer niederländischen Heimat nach Polnisch-Preußen berufen. Durch Königliche Privilegien war ihnen die Erhaltung ihrer alten Gewohnheiten und eine gewisse Glaubensfreiheit zugesagt, die sie freilich nicht der Abgaben an die herrschende Kirche überhob. Zur Huldigung in Marienburg entsandten auch sie ihre Vertreter, denen in Berücksichtigung ihrer religiösen Grundsätze die Ableistung des vorgeschriebenen Eides erlassen und die Huldigung durch Unterschrift und Handschlag gestattet wurde. Sie reichten auch ihre polnischen Privilegien ein und baten um Fortgewährung ihrer bisherigen Religionsfreiheit und der Freiheit von Werbung und Kriegsdienst.

Die Frage der Behandlung der Mennoniten hatte der Oberpräsident von Domhardt schon im Sommer vor der Besitzergreifung zum Gegenstande eines Berichtes an den König gemacht. Ihre Erhaltung bei den bisherigen Rechten und ihre Kantonfreiheit gegen Zahlung von Rekrutengeldern war schon damals vom Könige bewilligt worden<sup>2)</sup>. So konnten die Bittsteller sofort beschieden werden. Am 6. Oktober gab ihnen die Kammer das eingereichte Privileg mit der Zusicherung freier Religionsübung und der Eröffnung zurück, daß sie wegen des Militärdienstes in kurzem »zu ihrer Zufriedenheit« beschieden werden würden, daß ihnen jedoch für diese Freiheit »der Billigkeit nach« eine Geldzahlung würde auferlegt werden<sup>3)</sup>. Das ist dann auch durch einen Erlaß vom 20. Juni 1774 mit rückwirkender Kraft vom 1. Juni 1773 an geschehen. Die Mennoniten von Westpreußen, einschließlich der wenigen Gemeinden in Ostpreußen und Litauen, wurden als Entgelt für die Freiheit vom Wehrdienst zu einer jährlichen Zahlung von 5000 Talern verpflichtet, die in den Einnahmeetat des Kulmer Kadettenhauses eingestellt wurden<sup>4)</sup>.

1) Vgl. allgemein Mannhardt, Die Wehrfreiheit der altpreussischen Mennoniten, Marienburg 1863, und hier besonders S. 123 ff.

2) Immediatbericht Domhardts vom 5. Juni 1772 in Abt. 131 Nr. 6. K.-O. vom 7. Juni 1772, Quellen Nr. 52.

3) Gen. Dir. Mennoniten 1.

4) Ebenda. Vgl. unten Abschnitt Schulwesen C.

In den nächsten Jahren haben sich dann die Mennoniten bemüht, eine vom Könige selbst unterzeichnete Versicherung, ein Privilegium ihrer Freiheiten, zu erhalten. Bei seiner ersten Anwesenheit in der neuen Provinz überreichten sie ihm zu dem Zwecke schriftlich ihren Dank für die Enrollierungsfreiheit und die Bitte am Erteilung eines Privilegs darüber und, so lauteten ihre Worte, »daß wir unsere Kirchen und Schulen allein erbauen, unsere Kinder in unverfälschter reiner Lehre unterrichten und von denen katholischen oder lutherischen Geistlichen und ihren Kirchen auch deren Unterhalt abgesondert, auch von denen uns bishero widerrechtlich aufgebürdeten Abgaben befreiet bleiben, unsere Leichen auf unseren Kirchhöfen begraben, bei vorkommenden Fällen unsere Häuser und Huben an andere Religionsverwandte sowohl verkaufen, als wieder von denselben ankaufen, unser Gewerbe sowohl in Städten als auf dem platten Lande gleich andern Einwohnern nach den Landesordnungen und Gesetzen treiben können und endlich, daß uns von Eurer Königlichen Majestät Beamten kein körperlicher Eid, sondern an dessen Statt vor der Gegenwart Gottes ein gewissenhaftes Ja oder Nein abgefordert werden möge«<sup>1)</sup>. Der König ließ sie auf diese Summe ihrer Wünsche durch die Kammer bescheiden. Sie wurden ihnen sämtlich zugestanden. Nur wegen der angeblich widerrechtlichen Abgaben sollten sie sich erst näher erklären und bezüglich des erbetenen uneingeschränkten Ankaufs von Gütern und Häusern aus der Hand von Evangelischen und Katholiken wurde ihnen zur Pflicht gemacht, vorher in jedem Falle die Genehmigung der Kammer einzuholen<sup>2)</sup>.

Beide Wünsche, volle Freiheit von Abgaben an die Geistlichkeit der andern Bekenntnisse und volle Freiheit in der Erwerbung von Grundbesitz, kehrten in den Eingaben der folgenden Jahre regelmäßig wieder. Bezüglich des ersteren Punktes lagen die Verhältnisse so, daß für die Evangelischen und Reformierten der Parochialzwang gegenüber den katholischen Pfarreien seit dem 4. Januar 1773 aufgehoben war, daß sie also von den eigentlichen Stolgebühren bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen befreit waren. Es entstand sehr bald die Frage, ob darin auch für die Mennoniten eine solche Befreiung eingeschlossen war. Die Kammer beantragte es bei der Regierung, und diese stellte den Entscheid dem geistlichen Departement in Berlin anheim, indem sie zugleich darauf hinwies, daß viele

1) R 7 B Nr. 25a.

2) Erlaß der Kammer vom 14. Juni 1773, ebenda und Mannhardt a. a. O. S. 126.

Parochien, in denen alle wohlhabenden Leute protestantisch oder mennonitisch seien, darunter sehr leiden würden. Aber dies Bedenken konnte bei einer so grundsätzlichen Frage von keiner Bedeutung sein, und so ward der Regierung der Bescheid zu teil, daß sich die Stolgebührenfreiheit der Protestanten gegen die Katholiken auf die Gewissensfreiheit gründe, und daß daher auch die Mennoniten, denen eine freie Religionsübung gestattet worden sei, dieser Wohltat gleichfalls teilhaftig würden<sup>1)</sup>. Folgerichtig hat die Regierung diesen Erlaß dahin erläutert, daß die Stolgebührenfreiheit den Mennoniten auch den Evangelischen gegenüber zu statten komme, soweit sie sich nicht, wie das vielfach der Fall war, beim Kauf ihrer Güter ausdrücklich dazu verstanden hätten. Dem entsprach auch der Bescheid, den die Regierung den Mennoniten selbst erteilte: daß sie nämlich von Stolgebühren gegen die Katholiken befreit seien, »dagegen eine gleiche Freiheit gegen die Evangelischen nicht verlangen könnten, weil sie sich per pacta dazu anheischig gemacht haben sollten und sie also diese Gebühren aus keinem Religionszwang entrichteten<sup>2)</sup>. Auf die wiederholten Anträge der Mennoniten, hiervon und von den Dezem- und Kaiendeabgaben entbunden zu werden, erfolgte dann später mehrfach die Aufklärung, daß es sich um Realabgaben handle, zu denen sie ebenso, wie die Evangelischen den Katholiken, so ihrerseits diesen und den Evangelischen gegenüber verpflichtet seien<sup>3)</sup>.

Der andere unerfüllte Wunsch der Mennoniten betraf die Freiheit zur Erwerbung von Grundbesitz aus der Hand der Angehörigen anderer Bekenntnisse. Nicht auf das Bekenntnis kam es bei der Behandlung dieser Frage an, sondern auf die Tatsache, daß jedes von einem Mennoniten erworbene Grundstück nicht mehr kanton-

1) Abt. 91 Nr. 1018. Ministerialerlaß vom 19. Januar 1776, Lehmann V Nr. 11.

2) Soweit das nicht der Fall war, wurden die auf Zahlung der Stolgebühren klagenden evangelischen Prediger von der Regierung abgewiesen. Abt. 91 Nr. 1018.

3) Abt. 91 Nr. 1018. Vgl. den Entscheid des Königs in der K.-O. vom 13. August 1775, Quellen Nr. 319. Vorangegangen war in diesem Falle ein Bericht der Regierung, welcher ausführte, daß die Mennoniten allerdings zu, den Bauten der katholischen Kirchen und Schulen nach Beschaffenheit ihrer Grundstücke beitragen und Kaiende und Dezem entrichten müßten. Sie hätten das bei der Erwerbung gewußt und sich in den Kaufverträgen meistens ausdrücklich dazu verstanden. Auch seien sie an einigen Orten auch bezüglich der evangelischen Kirchen und Schulen dazu verbunden. Es seien dies aber Lasten, welche auf den Grundstücken hafteten, die sie besäßen, und ohne Rücksicht auf die Religion der Besitzer getragen werden müßten. Auch die evangelischen Einsassen hätten solche Lasten gegenüber der katholischen Kirche. Sollten sie davon befreit werden, so würde ein Teil der katholischen Kirchen eingehen, weil an sehr vielen Orten nur die allerärmsten Einwohner und das Gesinde katholisch seien.

pflichtig blieb und die Last der Wehrpflicht für die übrigen Einsassen des Kantonbezirkes entsprechend vergrößert wurde. Die Mennoniten waren eben in dieser Hinsicht minderwertige Staatsbürger. Und ihre Ausbreitung war auch im übrigen nicht unbedenklich. Der religiöse Zusammenschluß bewirkte bei ihnen auch einen solchen auf bürgerlichem Gebiete. Bei freiem Gewährenlassen konnten sie sich zu einem Staat im Staate auswachsen. Denn es herrschte bei ihnen naturgemäß die Neigung vor, sich in solchen Städten, die von Glaubensgenossen umgeben waren, niederzulassen und sich dann unter Ausschluß der Nichtmennoniten gegenseitig durch Kauf und Geschäft zu unterstützen. Die Kammer hat nach längerer Erfahrung eigens darauf hingewiesen, wie auch auf dem Lande die nichtmennonitischen Minderheiten der Dörfer gegenüber dem geschäftlichen Zusammenschluß der mennonitischen Mehrheiten wirtschaftlich zurückzugehen pflegten, und wie diese schon allein dadurch gerade wirtschaftlich sich im Vorteil befanden, weil sie nicht, wie jene, gezwungen waren, die besten jungen Leute zu den Fahnen zu schicken<sup>1)</sup>.

Die Bedenken hinsichtlich der Wehrverfassung und der Schwächung der Kantons sind dann in erster Linie für die Berichterstattung der Kammer und für die Entscheidung des Königs maßgebend geworden. Die letztere ging dahin, es könne den Mennoniten schon noch nachgegeben werden, sich hin und wieder ansässig zu machen, allerdings müsse »solches mit vieler Vorsicht und Einschränkung geschehen, weil anderergestalt die Kantons dadurch zu sehr leiden dürften«<sup>2)</sup>.

Die Mennoniten setzten ihre Bemühungen fort, ein Privileg mit der Unterschrift des Königs zu erhalten. Im Juni 1775 kamen sie wiederum ein und sandten im Juli zwei Abgeordnete nach Berlin, Heinrich Donner und Peter Regier, die nach Darlegung ihrer Wünsche vor den Ministern nach Potsdam gingen, um dort dem Könige selbst ihre Eingabe um Gewährung eines Privilegs und um Erlaß aller ihrer

1) In einem Bericht der Kammer vom 3. September 1784 heißt es einmal, daß sich die Mennoniten »bereits in den besten und solchen Gegenden eingenistet haben, auch noch ferner darauf ausgehen, solche Akquisitionen zu machen, wo selbige mit der größten Bequemlichkeit ihren reichlichen Unterhalt von der Viehnutzung haben können und sich mit der beschwerlichen Bearbeitung des Ackers nicht abgeben dürfen. Die Gegenden aber, wo die Einsassen anderer Religionen sich ihren kümmerlichen Unterhalt im Schweiß des Angesichts mit vieler Mühe durch den Ackerbau erwerben und noch dazu ihre Kinder für die Mennonisten aufopfern müssen, werden von ihnen gänzlich vermieden«. Die wirtschaftliche Seite behandelte die Kammer in einem etwas späteren Berichte vom 27. April 1787. Gen. Dir. Mennoniten Nr. 1.

2) K.-O. VOM 11. Mai 1774. Prouß, Urk. IV Nr 194

Abgaben an Katholiken und Protestanten zu überreichen. Die Folge war, daß die Kammer in Marienwerder den Auftrag erhielt, den Entwurf eines Privilegs und eine genaue Aufstellung über alle mennonitischen Grundstücke mit den Namen und Verhältnissen der Familien einzusenden. Darüber verging eine geraume Zeit. Die Kammer ließ die Übersicht durch den Intendanten Schlemmer in Marienburg auf Grund der Angaben der mennonitischen Vermahner zusammenstellen. Sie enthielt die Namen der Familien, ihren Wohnort und Gewerbe, eine Angabe darüber, ob sie Eigentümer oder Mieter waren, und einen Vermerk über das Vermögen. Hier waren die Vermahner etwas zurückhaltend gewesen, denn die Vermögen der notorisch in guten Verhältnissen lebenden Mennoniten waren mit ganz wenigen Ausnahmen nur als »mittelmäßig« oder »schlecht« angegeben. Die Mennoniten waren auf 268 Ortschaften verteilt. Am zahlreichsten saßen sie in den Kombinierten Danziger Vorstädten (Stolzenberg) mit 467 Seelen, im übrigen in den Elbinger und Marienburger Niederungen, in Eilerwald 397, in Quaekendorf 258, in Tiegenhagen 235, in Petershagen 235, in Krebsfeld 197, in Markushof 195 Seelen. Die vermögendsten Familien wohnten in Stolzenberg, Marienburg, Neuschottland und Tiegenhagen<sup>1)</sup>. In den Städten waren sie meist als Kaufleute und Brenner, auch in Industrie und Handwerk tätig, auf dem Lande als Landwirte, wenige als Arbeiter. Die Gesamtzahl der westpreußischen Mennoniten belief sich auf 12032 Seelen, in Ostpreußen wurden nur 167, in Litauen 404 gezählt. Im Bromberger Bezirk waren überhaupt keine vorhanden.

Im Mai 1777 reichte die Kammer die aufgestellte Übersicht<sup>2)</sup> und den Entwurf des Mennonitenprivilegs ein. Die Stellung des Generaldirektoriums zum letzteren geht aus einem Erlaß an die Kammer vom 19. Juli 1777 hervor. Den Ministern gab namentlich ein Umstand noch zu Bedenken Anlaß. Es müsse nämlich, führte der Erlaß aus, darauf Bedacht genommen werden, wie der Vermehrung der Mennoniten-Etablissements vorgebeugt und der zu starke Anwachs zum Schaden der Armee und des Kantonwesens erschwert werde. Den jetzt lebenden Mennoniten und ihren Kindern könne die einmal gewährte Glaubensfreiheit nicht streitig gemacht, noch ihre Vermehrung gehindert werden. Aber es entstehe die Frage, ob ihnen zu erlauben sei, durch Heiraten auch fremde Glaubensgenossen ins

1) Als solche wurden die Familien Bachdach, Kauenhoven, van Dyck, Feith, Dunkel, Balee, Conwentz, Classen und Busenitz genannt.

2) Sie findet sich in den Akten Gen. Dir. Mennoniten Nr. 1.



Land zu ziehen und sie so des Schatzes mit teilhaftig zu machen, oder ob nicht festgesetzt werden müsse, daß die, welche fremde Glaubensgenossen heirateten, außer Landes gehen müßten und den Schutz verlören.

Wenig später erschienen wiederum zwei Bevollmächtigte der Mennoniten, Johann Busenitz und Heinrich Donner, in Berlin. Sie baten nun um Befreiung oder Herabsetzung des ihnen auferlegten »Schutzgeldes« von 5000 Talern, um Abstellung der Schwierigkeiten, die ihnen in der Erwerbung von Grundbesitz gemacht würden, um Befreiung von Abgaben an die lutherische Geistlichkeit und um ein Privileg, das sich lediglich auf die Gewissensfreiheit und Freiheit ihres Gewerbes in Stadt und Land beziehe, »ohne etwas von dem Kadetteneide zu gedenken«. Das Generaldirektorium vertröstete sie darauf bezüglich der Kirchenabgaben und des Grunderwerbes auf einen späteren Bescheid, bezüglich der Zahlung der 5000 Taler aber, die die Mennoniten mit einer gewissen Bauernschlauheit als »Schutzgeld« bezeichnet hatten, wurde ihnen bedeutet, daß das Geld nicht für die Freiheit ihrer Religionsübung gezahlt würde, — denn darin werde in den preußischen Staaten niemandem Eintrag getan — sondern vielmehr als Rekrutengelder für die ihnen gewährte Freiheit vom Militärdienst<sup>1)</sup>. Da die Vertreter mit der hinhaltenden Antwort der Minister nicht zufrieden waren, wandten sie sich von Potsdam aus. noch mit einer besonderen Eingabe am 7. Oktober an den König. Der Erfolg war lediglich ein Befehl an die Kammer, die Beschwerden Punkt, für Punkt zu untersuchen und gutachtlich zu berichten, ob und wie weit ihnen »ohne Nachteil der Landes Verordnungen« abzu- helfen sein möchte<sup>2)</sup>.

Bevor die Kammer diesem Befehle nachkam, zog sie bei den ostpreußischen Kammern und bei der Westpreußischen Regierung Erkundigung ein und suchte sich beim Generaldirektorium der Zustimmung zu den bisher von ihr befolgten Grundsätzen zu vergewissern. Dem letzteren gegenüber machte sie geltend, wie die Mennoniten sich nur in solchen Städten auszubreiten suchten, wo der beste Verkehr, sei und wo ihre Glaubensgenossen in der Nachbarschaft wohnten. Von diesen zögen sie dann den ganzen Verkehr zum Nachteil der übrigen bereits angesessenen Bürger an sich heran. Auch aus diesem Grunde könne sie nicht dazu raten, den Mennoniten unbeschränkte

1) Eingabe der Mennoniten vom 3. September 1777, Erlaß des Generaldirektoriums vom 26. Dezember 1777 ebenda Nr. 1.

2) K.-0. vom 11. Oktober 1777 ebenda

Freiheit in der Erwerbung von Grundbesitz zu lassen. Das Generaldirektorium, das die Dinge nur aus der Entfernung sah, vertrat eine mildere Auffassung. Wenngleich die Mennoniten nicht zum Heeresdienst herangezogen werden könnten und der Staat insofern keinen Nutzen von ihnen habe, so seien sie doch im übrigen betriebsame und gute Untertanen. Es würde hart für sie sein und sie herabsetzen, wenn sie vom Ankauf städtischen und ländlichen Besitztums ausgeschlossen werden sollten. Die Kammer möge doch »mit aller Umsicht ein solches Temperament ausfindig machen«, daß die Mennoniten sich zwar ankaufen könnten, doch »nicht ohne Maß und Ziel«, indem etwa im voraus nur auf eine gewisse Anzahl Familien Bedacht genommen werde, auch der Erwerber eines Grundstücks eine festzusetzende Summe für den Rekrutierungsabgang außer der jährlichen Gesamtleistung von 5000 Taler erlegen müsse. — Die Kammer kannte die Verhältnisse besser und mußte den ministeriellen Mittelweg als ungangbar ablehnen. Gerade die in Anregung gebrachte Zahlung einer Geldsumme werde den gegenteiligen Erfolg einer außerordentlichen Ausbreitung der Mennoniten haben, weil es ihnen darauf gar nicht ankomme, da sie schon jetzt höhere Preise für die Grundstücke zahlten als andere. Bezüglich der anempfohlenen Ausfindigmachung eines »Temperaments« müsse sie ihre Verlegenheit bekennen. Sie könne daher nur das von ihr bisher in Übereinstimmung mit dem Befehle des Königs vom 11. Mai 1774 befolgte Verfahren empfehlen. Es sei den Mennoniten bisher nicht verwehrt worden, ihre Grundstücke an andere Mennoniten zu verkaufen und die bereits in ihrem Besitz befindlichen städtischen Nahrungen fortzuführen. Auch werde ihnen der König ohne Zweifel den Neubau auf dem Lande und den Wiederaufbau wüster Stellen in den Städten gestatten. Wenn die Mennoniten aber Höfe und Häuser katholischer oder protestantischer Einwohner an sich bringen und in den Städten alle Arten von Nahrungen treiben wollten, so sei es schwer, ein Mittel ausfindig zu machen, um die militärische Mehrbelastung der übrigen Einwohner zu verhindern. Sie, die Kammer, habe daher nur in den seltenen Fällen den Grunderwerb nachgegeben, wenn der nichtmennonitische Verkäufer sich noch einen Teil des Grundstücks für einen neuen Abbau vorbehalten und dadurch die dem Kanton entzogene Feuerstelle wieder ersetzt werde, oder wenn der bisherige Wirt nur durch den Verkauf an den besser bezahlenden Mennoniten sich und seine Gläubiger vor Vermögensverlust retten könne. Außer diesen wenigen Fällen habe sie die Genehmigung versagt, weil die Aufbringung des Ersatzes dem Lande schon jetzt sehr schwer falle.

Im Sinne dieser Ausführungen hat dann die Kammer am 17. Dezember 1777 dem Könige Bericht erstattet, der ihr am 24. Dezember befahl, die Mennoniten mit ihrem unstatthaften Gesuche abzuweisen. Das geschah dann durch eine Verfügung der Kammer an die mennonitischen Gemeinden vom 2. Januar 1778: es sei ihnen unverwehrt, ihre Grundstücke an ihre Glaubensgenossen zu veräußern, auch auf dem Lande und in den Städten sich auf unbebauten oder wüsten Stellen niederzulassen. Wenn sie aber schon bebaute, zu den Kantons gehörige Häuser und Höfe von evangelischen oder katholischen Einwohnern an sich bringen oder neue städtische Gewerbe unternehmen wollten, so hätten sie die Genehmigung dazu vorher bei der Kammer nachzusuchen. Von den Stolgebühren gegen die Katholiken sollten sie wie alle protestantischen Einwohner frei sein; den protestantischen Kirchen- und Schulbedienten gegenüber aber, deren Unterhalt zum größten Teil in diesen Stolgebühren bestehe, könnten sie um so weniger befreit werden, als sie beim Ankauf ihrer Höfe und Häuser von Einsassen dieses Bekenntnisses sich zur Weiterzahlung verstanden hätten. Die Leistung der 5000 Taler könne nicht verringert werden, sie sei in Ansehung der großen Zahl der Familien und der Vorteile, deren sie sich vor allen übrigen christlichen Untertanen zu erfreuen hätten, sehr mäßig<sup>1)</sup>.

Erst im Februar 1780 haben die Mennoniten das oft erbetene Privileg wieder in Erinnerung gebracht. Unterm 29. März 1780 ist es ihnen erteilt worden. Es enthielt lediglich die Zusicherung, daß sie, solange sie ihre Pflichten erfüllen und ihre Abgaben, darunter die wegen der Enrollierungsfreiheit ihnen auferlegten 5000 Taler, entrichten würden, auf ewig vom Militärdienst befreit bleiben und beim Genuß ihrer Glaubensfreiheit, ihrer Nahrung und Gewerbe geschützt werden sollten<sup>2)</sup>.

Trotz den Schwierigkeiten, die ihnen bei der Erwerbung von Grundstücken entgegenstanden, haben sich die Mennoniten doch nicht nur an Kopfzahl<sup>3)</sup>, sondern auch hinsichtlich ihrer Besitzungen vermehrt. Seit 1777 waren im Elbinger Territorium ihre Besitzungen in 6 Jahren von 432 auf 458 gestiegen, und in ganz Westpreußen

1) Ebenda Nr. 1. Ein andermal beschied sie die Kammer, daß die 5000 r/G »in Betracht, daß sie von dem Soldatenstande befreit sind and für ihre Besitzungen andere Einsassen ihre Söhne und Knechte mithergeben müssen« eine »wahre Kleinigkeit« seien.

2) Vgl. Quellen Nr. 456.

3) Sie waren in Westpreußen von 12032 Seelen im Jahre 1776 auf 13444 im Jahre 1787 gestiegen. Gen. Dir. Mennoniten Nr. 1.

wurde in den Jahren 1781 bis 1784 die sehr erhebliche Zahl von 296 neuen Grundstücken von den Mennoniten erworben<sup>1)</sup>. Zu den lutherischen Kirchspielen im großen und kleinen Marienburger Werder und im Tiegenhofschen und Bärwaldschen Gebiete gehörten 2418 Hufen. Davon besaßen die Mennoniten in den Jahren 1748, 1772 und 1788: 392, 596 und 683 Hufen<sup>2)</sup>. Ihre wiederholten, auf die Hinwegräumung jener Kaufschwierigkeiten gerichteten Versuche sind ohne Ergebnis geblieben. Bei dem starken mennonitischen Einschlag in der Bevölkerung der Werder — in den 18 evangelischen Kirchspielen des Marienburger Werders befanden sich 1787 nach einem Berichte des Pastors Bobrick zu Neuteich 379 lutherische, 21 katholische und 401 mennonitische Höfe — und bei den dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten für den Bestand der Kirchspiele wurde 1787 bestimmt, daß beim Ankauf eines Grundstücks jeder Mennonit sich vertraglich verpflichten müsse, zum Unterhalt des Predigers und Schullehrers alles das beizutragen, was ein evangelischer Einsasse verhältnismäßig dazu an Real- und Personalabgaben zu zahlen habe, und »daß allenfalls ein gewisses mäßiges Quantum für den Abgang der *jurium stolae* als eine Realabgabe eingetragen« werden solle<sup>3)</sup>. Und als nach des Königs Tode die Mennoniten bei seinem Nachfolger die Bestätigung ihres Privilegs und eine ungehinderte Erwerbungs-fähigkeit erbaten, wurde diese wegen der Schädigung der Regimentskantons abgelehnt und jene nur unter dem Zusatze erteilt, »daß die Mennoniten, da sie von den naturellen Militärdiensten befreiet sind, zur Schmälerung der Regimenterkantons ohne besonderen Konsens ihre Besitzungen nicht erweitern und keine neuen Acquisitions von Grundstücken machen müssen«<sup>4)</sup>.

1) Die letztere Zahl ist entnommen ans Mannhardt a. a. O. S. 136.

2) Abt. 91 Nr. 1019.

3) R 7 B Nr. 25 A und Gen. Dir. Mennoniten Nr. 1. Im ersteren Aktenstück findet sich die Beschwerde des evangelischen Inspektors Bobrick in Neuteich über die Zunahme der Mennoniten und die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der evangelischen Kirchspiele. Von ihm ging auch die Anregung zur obigen Bestimmung aus.

4) Bestätigung vom 24. April 1787 in Gen. Dir. Mennoniten Nr. 1.

### C. Die Kadettenschule zu Kulm<sup>1)</sup>.

Des Königs Willensäußerung, die neuen Untertanen zu Menschen und zu nützlichen Mitgliedern des Staates zu machen, und die Tatsache, daß die zahlreichen armen Adelsfamilien ihren Kindern eine angemessene Erziehung zu gehen nicht imstande waren, hatten den Oberpräsidenten von Domhardt veranlaßt, die Errichtung eines Kadettenhauses für junge polnische Edelleute in Vorschlag zu bringen<sup>2)</sup>. Da der König dazu geneigt war, hat Domhardt den Plan weiter verfolgt. Er nahm Kulm als Sitz der Kadettenschule in Aussicht, weil ihm das Gebäude der dortigen kleinen Akademie, deren Vermögen und die Einkünfte des dortigen Missionshauses wenigstens zum Teil dazu verwendbar schienen. Auch gedachte er die Professoren und Missionarien für einen Teil des Unterrichts mit heranzuziehen. Die Mittel der Unterhaltung sollten außerdem aus den Quartgeldern der Gratialgüter<sup>3)</sup> und aus einer von den Mennoniten für die Befreiung vom Militärdienst jährlich zu zahlenden Geldsumme aufgebracht werden. Im März 1774 trug Domhardt seine Vorschläge dem Könige vor. Er hoffe, schloß er, wenn der König einwillige, das Werk bald in Gang zu bringen »als ein Denkmal der landesväterlichen Huld und Liebe gegen den dürftigen und von aller guten Erziehung entblöhten westpreußischen Adel«.

Der König fand den Plan der Errichtung einer Kadettenschule gut und genehmigte ihn, nicht jedoch die Verwendung von Gebäuden und Mitteln jener Akademie- und Missionsstiftungen; er müsse, meinte er, als Protestant weit mehr Menagement gegen solche katholische Stiftungen beobachten, als ein katholischer Landesherr<sup>4)</sup>. Im Juni 1774 befahl er gelegentlich seiner Anwesenheit in Westpreußen die Errichtung eines Neubaus. Im November überreichte Domhardt Pläne und Anschlag vom Bau des Hauses nebst Lazarett und Waschhaus, von der inneren Ausstattung und der Unterhaltung der Schule. Die Baukosten beliefen sich danach auf 16832 r/G, die der Unterhaltung

1) Für die folgende Darstellung sind die Akten der Kriegs- und Domänenkammer benutzt worden, die sich im Archiv des Kadettenkorps zu groß-Lichterfelde unter I 4 Nr. 34 befinden. Auf Grund dieser Akten ist auch die Jubiläumsschrift von Breysig, Das Königliche Kadettenhaus zu Kulm 1776—1876, Kulm 1876, abgefaßt

2) Immediatbericht Domhardts vom 29. Januar 1773, Quellen Nr. 169. Damals schlug Domhardt vor, das Marienburger Schloß dazu einzurichten.

3) Vgl. oben S. 271.

4) K.-O. vom 2. April 1774 bei Lehmann IV Nr. 575 und wegen der Frage der Verwendung des Missionshauses und der Akademie zu Kulm ebenda Nr. 589.

auf 6512 r/G<sup>1)</sup>). Auch die Mittel standen bereit. Die Mennonitengelder betrug jährlich 5000, die Quartgelder 3552 r/G und für die Jahre 1773 bis 1775 beides zusammen 17104 Hg. Für die jährlichen Unterhaltungskosten aber gewährten die künftigen Jahreseinnahmen von 8552 r/G mehr als ausreichende und für spätere Erweiterungen verwendbare Mittel<sup>2)</sup>).

Durch Kabinettsorder vom 4. Dezember 1774 genehmigte der König die Ausführung des Baues nach Domhardts Plan und Anschlag. Nur bei der Einrichtung selbst fand er einige Änderungen und Ersparnisse angemessen. Domhardt hatte nämlich für die Verpflegung der 48 Kadetten und 6 Hofmeister auf den Kopf 4 r/G monatlich angesetzt, während in den Anstalten zu Berlin und Stolp nur 3 r/G 12 gr. dafür ausgeworfen waren. Zugleich bestimmte der König, daß die Hofmeister deutsch und polnisch verstehen und zur Hälfte Protestanten und Katholiken sein müßten. Zu den letzteren solle Domhardt unter den ermländischen Jesuiten »friedfertige und gut gesinnte Subjecta« aussuchen<sup>3)</sup>).

Im Frühjahr 1775 wurde der Bau begonnen. Einigemal fragte der König an, wie weit er gefördert, wann die Fertigstellung zu erwarten wäre<sup>4)</sup>). Mit Jahresschluß werde alles beendet sein, berichtete Domhardt, so daß das Haus zum Januar 1776 bezogen werden könne. Der besseren Austrocknung wegen und um die aufzunehmenden Kinder nicht zu gefährden, brachte er dann aber als Zeitpunkt der Eröffnung den 1. Juni 1776 in Vorschlag. Der König war damit einverstanden. Als dann der Bau fertiggestellt und dem Plane nach auf 48 Kadetten und 6 Hofmeister eingerichtet war, gefiel es dem Könige in der Erwägung, daß doch von den zur Verfügung stehenden Mitteln noch etwa 2000 r/G verwendet werden könnten, eine Erweiterung der Einrichtung auf 60 Kadetten zu befehlen. Dom-

1) Die Baukosten betrug 12462 Hg, für Lazarett, Arztwohnung, Waschhaus 1936 r/G, Umzäunung, Ställe 747 r/G, innere Ausstattung 1696 Hg. Zur letzteren gehörten n. a. für 48 Kadetten 24 zweischläfrige Betten, Betten für die Hofmeister und das Lazarett, Tischzeug, Küchengerät, Möbel. Das Gebäude war zweistöckig vorgesehen, 278 Fuß lang und 36 Fuß breit.

2) Zu den Quartgeldern kamen später noch solche aus dem Netzebezirk im Betrage von 308 r/G.

3) K.-O. vom 4. Dezember 1774, Quellen Nr. 284. Die Änderung war auf den Vorschlag des Generalleutnants von Buddenbrock, des Chefs des Kadettenkorps in Berlin, zurückzuführen. In einem Schreiben an ihn bedauerte Domhardt die Herabsetzung, »maßen Kulm ein Ort ist, welcher Berlin in Ansehung der Teuerung der Lebensmittel, wo nicht übertrifft, doch wenigstens auch nichts nachgibt.«

4) K.-O. vom 28. Januar und 5. März 1776; letztere bei Preuß, Urk. IV, 127.

hardt sollte sich bemühen, diese Anzahl zum 1. Juni zusammenzubringen, aber nur Kinder von nachgewiesenem Adel<sup>1)</sup>). Diese nachträgliche Vermehrung störte die ganze Anlage, die mit Sparsamkeit in bezug auf Kaum und Kosten berechnet und ausgeführt war. Nun mußten statt, wie vorgesehen, 4 Kadetten, deren 5 in eine Kammer gelegt werden. Der Chef des Kadettenkorps, der Generalleutnant von Buddenbrock, hat vergeblich versucht, dem Könige eine Zurücknahme des Befehls nahe zu legen. Der König wünschte davon nicht abzugehen und vollzog den entsprechend geänderten, mit 7900 r/G abschließenden Etat der Kadettenschule, der nun für einen Direktor, 7 Hofmeister und 60 Kadetten eingerichtet worden war<sup>2)</sup>).

Inzwischen war als Direktor des neuen Kadettenhauses der Kapitän Karl Friedrich von Chlebowski<sup>3)</sup> ernannt, dem eine Dienstweisung erteilt wurde, die mit der übereinstimmte, die für die Kadettenschule zu Stolp maßgebend war<sup>4)</sup>). Danach hatte der Direktor als Leiter der ganzen Anstalt auch die Rechnungen zu führen. Morgen- und Abendandachten sollte er einrichten, die von den Hofmeistern gehalten werden mußten. Möglichst gleichviel Kadetten von jeder Religion sollten aufgenommen und den Hofmeistern des gleichen Bekenntnisses zugewiesen werden, um allen Anstoß und Ärgernis bei den Eltern zu vermeiden. Die Hofmeister schliefen, wohnten und speisten mit den ihnen zugewiesenen Zöglingen auf denselben Stuben. Ihre Aufführung soll untadelhaft sein und den jungen Leuten zum Muster dienen. Aller Religionsstreitigkeiten sollen sie

1) K.-O. an Domhardt vom 16. März 1776, I 4 Nr. 34. Später erhielt die Regierung den Befehl, den Adel der aufgenommenen und künftig der aufzunehmenden Kadetten zu untersuchen. K.-O. vom 7. Juni 1776, Quellen Kr. 345.

2) Die Posten des Etats waren: 1. Speisung von 60 + 7 = 67 Personen (je 31 r/G 12 gr.) = 2814 r/G; 2. Reinigung der Wäsche 67 Personen = 536 r/G; 3. Montierung der 60 Kadetten 900 r/G; 4. Salaria: Direktor 600, 7 Hofmeister 672, 1 Kommissar zur Aufsicht über Holz, Öl usw. 180, 2 französische Sprachmeister 288, 1 Fecht- und Tanzmeister 144, 1 Arzt und für Medizin 240, 4 Hausknechte und 1 Krankenwärter 180, 2 Mädchen zum Bettenmachen und Reinigen 24, 4 Frauen zum Beinigen der Kadetten 48, 1 Pförtner 36, zusammen Salaria 2412 r/G; 5. Lehrbücher, Instrumente, Landkarten 100 r/G; 6. Schreibmaterialien 75 r/G; 7. Licht und Lampenöl 180 r/G; 8. Anfuhrlohn für Brennholz 650 r/G; 9. Unterhaltung der Utensilien, Schornsteinreinigung und Reinigung der Abtritte 100 r/G; 10. Unterhaltung des Gebäudes 133 r/G. Zusammen 7900 r/G.

3) Ein Kapitän von Clemen, der zunächst ernannt war, starb gleich darauf. Chlebowski war seit 1774 aus dem Nassau-Usingenschen Regiment als Hauptmann zu dem Kadettenhause in Berlin kommandiert.

4) K.-O. vom 16. März 1776 an Buddenbrock, Quellen Nr. 335. Durch die Gleichstellung mit der Stolper waren der Kulmer Schule auch ihre Grenzen gezogen, sie sollte eine Vorbereitungsanstalt für das Berliner Kadettenkorps werden.

sich enthalten, »die nur Quellen von Haß und Bitterkeit sind«. Kirchenbesuch an Sonn- und Festtagen, regelmäßige Spaziergänge waren vorgeschrieben. Für den Unterricht hatte der Direktor die Kadetten in Klassen einzuteilen und halbjährlich oder nach Bedarf öfter eine Prüfung abzuhalten, die Fleißigen durch Lob und Versetzung in eine höhere Klasse zu belohnen, die Faulen aber »öffentlich zu beschimpfen« und angemessen zu strafen<sup>1)</sup>.

Die Speisung wurde einem »Traiteur« unter Abschluß eines Vertrages übergeben. Um sie einheitlich zu gestalten, fand eine Befreiung von den katholischen Fastenverböten statt. Das Essen war gut und voll Abwechslung. Es gab alle Tage Fleisch, Sonntags und Donnerstags Braten, meist auch abends Fleisch, sehr selten aber Schweinefleisch, »als der Jugend besonders schädlich«. Die Hofmeister bekamen zu jeder Mahlzeit ein Quart gutes Bier, die Kadetten Halbbier, sie erhielten es aber auch außerhalb der Mahlzeit zum Trunk. Die Dienstanweisung und der Entwurf zum Verträge über die Speisung nebst einem Speisezettel für eine Woche<sup>2)</sup> haben Buddenbrock so gefallen, daß er Domhardt vorschlug, sie ins polnische übersetzen und dem Adel bekannt machen zu lassen, weil er sich davon guten Erfolg für die Entschließungen der Eltern versprach.

Im März wurden die Landräte angewiesen, den Adel von der Gründung der Schule zu verständigen und ihn von dem Wunsche des Königs, seine Kinder dort erziehen zu lassen, zu unterrichten. Überdies sollten sie selbst Listen von Kindern armer Edelleute ihrer Kreise anfertigen. Ende März traf der Direktor der Anstalt von Chlebowski in Kulm ein, um die bis zum 1. Juni 1776 fertigzustellende innere Ausstattung zu überwachen. Mit diesem Zeitpunkte wurde dann die Anstalt eröffnet und zwar mit der vollständigen Zahl von 60 Kadetten. Man hatte anfangs nur Kinder von 8 bis 12 Jahren aufnehmen wollen, es fehlte aber, da im letzten Augenblicke ein Teil der erwarteten Zöglinge nicht eintraf, ein Drittel an der Vollzahl, und so griff man auch zu älteren Knaben. Immerhin wurden nur 10 Junker im Alter von 14 bis 16 Jahren eingestellt. Die Väter

1) Die Instruktion vom 17. März 1776 ist von Buddenbrock auf Königlichen Spezialbefehl unterzeichnet.

2) Speisezettel: Sonntag mittag: Kindfleischsuppe mit Klößen und Kälberbraten mit Pflaumen. Butterbrod; abends: Mehlsuppe und kalter Braten, Butter und Käse. Montag mittag: Kalbfleischsuppe und Kalbfleisch mit saurer Soße, Butterbrod; abends: Pflaumensuppe und Hasche, Butter und Käse. Dienstag mittag: Graupensuppe, Sauerkohl mit gekochtem Schinken, Butterbrod; abends: Buchweizengrütze und Eierkuchen, Butter und Käse.



waren meist Landedelleute, einige hatten in der preußischen Armee gedient. 14 der Zöglinge hatten deutsche Namen. Auch sie stammten aus Westpreußen].

Als der König von der Truppenschau bei Graudenz kam, hat er in Kulm die neueingekleideten Kadetten und die Anstalt besichtigt. Er schien befriedigt und ließ nach seiner Rückkehr den General von Buddenbrock sofort nach Sanssouci kommen, um mit ihm über die Kulmer Schule zu sprechen. Er drückte ihm seine Zufriedenheit aus und legte ihm ans Herz, dafür zu sorgen, »daß dieses Haus niemals in Verfall komme, daß Höflichkeit und anständiges Wesen den jungen rohen Menschen zur andern Natur gemacht« werde. Er wünschte, daß die Kadetten zwar ihre polnischen Namen behielten, »wenn sie aber deutsche Namens dabei haben, so soll der deutsche Name neben dem polnischen in den Listen mit eingesetzt werden«. »ES soll in der Religion kein Unterschied gemacht werden, sondern ein jeder bei der seinigen ruhig bleiben, aber kein Religionsstreit nicht erlaubt sein<sup>1)</sup>.«

Als Buddenbrock diese Äußerungen des Königs Chlebowski mitteilte, fügte er selbst hinzu, er sehe wohl ein, daß es Chlebowski nicht an Arbeit fehlen werde, um die ungezogenen, verwilderten und unreinlichen jungen Leute zu gesitteten Menschen zu bilden, aber wenn es gelinge, werde es ihm desto mehr Ehre einbringen. Und allerdings war der erste Anfang schwer. Chlebowski klagte mehrfach darüber. Am Ende des ersten Monats seiner Erziehungstätigkeit schrieb er an Domhardt: »die polnischen ungezogenen und fast nackenden Junkers machen mir viel zu schaffen, doch sind sie schon so klug, daß sie zu mir kommen und Geld zu Haarnadeln, Kamm, Bürste und dergl. verlangen.« Von ihren Eltern und Anverwandten bekümmere sich niemand um sie, und ein gut Teil Bosheit und Tücke hätten sie von Hause mitgebracht. Aber bald traten die Erfolge der Erziehung zutage. Bei Besuchen von Generälen machten die Zöglinge in Paradeaufstellungen einen guten Eindruck. »Sie fangen an recht glatt und hübsch zu werden« schrieb Chlebowski ein andermal an Domhardt. Und als der König im Juni 1777 die Kadetten vom Wagen aus musterte und fragte, ob denn auch aus den Polen etwas werde und ob sie auch »Ambition« bekämen, konnte Chlebowski mit Überzeugung versichern, daß die jungen Leute alle einschlugen

1) Liste der Kadetten in Abt. 91 Nr. 1544 und im Kommando des Kadettenkorps I 4 Nr. 34. Jene weist nur 58 Namen auf.

2) Schreiben Buddenbrocks an Chlebowski vom 24. Juni 1776 bei Lehmann V Nr. 193.

und die Regimenter dereinst an ihnen gute Offiziere bekommen würden. Und wieder ein Jahr später schrieb Buddenbrock, er sei mit den jungen Leuten, die er bisher von Kulm nach Berlin erhalten, sehr zufrieden, sie seien fleißig und führten sich gut auf<sup>1)</sup>. Schon damals waren verschiedene ehemalige Kulmer Zöglinge, ein Czarnowski, Gotartowski, Truszczynski, Leski und Ketrzynski, in die Armee aufgenommen worden, nachdem sie in Potsdam dem Könige vorgestellt waren. Er war sehr mit ihnen zufrieden, »nur bloß, daß es lauter polnische Namen waren, das war Seiner Majestät nicht so recht, besonders bei dem Namen Truszczynski sagten Allerhöchstdieselben: nein, den kann ich nicht nachsprechen<sup>2)</sup>«.

Die Stiftung des Kulmer Kadettenhauses hat sich durchaus bewährt. Auch weiterhin sind tüchtige Leute aus jener Schulung erwachsen. Als der Regierungspräsident von Schroetter bei seiner Audienz vor dem Könige im Juni 1784 in Mockrau gleichfalls die Erfolge des Kadettenhauses rühmte und dem Ausdruck gab, daß die Regierung alle ihre armen Mündel am liebsten dahin unterbrächte, fragte ihn der König, ob er denn wünschte, daß die Anstalt auf 200 Zöglinge erweitert würde. Auf Schroetters Bejahung und Versicherung, daß auch nach dem Urteil der Chefs der Regimenter die Kadetten besser einschlugen, als die, welche unmittelbar aus dem Elternhause kämen, stimmte der König zu, das hätten ihm auch viele Regimentschefs gesagt, aber er habe kein Geld, die Anstalt auf 200 einzurichten<sup>3)</sup>. Noch im Todesjahr des Königs hat dann der Nachfolger die Erweiterung des Kulmer Kadettenhauses auf 100 Schüler befohlen<sup>4)</sup>.

Im März 1787 wurde der Major von Grumbkow Direktor der Anstalt. Ihm verdanken wir noch einige Nachrichten über Unterricht und Erziehung der Kadetten. Die Unterrichtsgegenstände waren Schreiben, Lesen, Rechnen, Religion, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Mythologie, Sprachunterricht, Tanzunterricht, Benehmen und nützliche Dinge, »die zum menschlichen Leben und den Pflichten eines Edelmanns und Offiziers gehören«. Früh 1/2 6 Uhr standen die Zöglinge auf. Auf Reinlichkeit wurde »viel gesehen«. Freitags gab es kein Fleisch, aber Erbssuppe und Backobst mit Klößen. Auf den Spaziergängen wurden ihnen die Gegenstände der Natur erklärt. Leibesstrafen mit der Rute wurden nur in drei Fällen erteilt: bei Insubordination, bei

1) Schreiben Buddenbrocks an Chlebowski vom 14. März 1778.

2) Chlebowski an Domhardt vom 8. März 1778.

3) Schreiben Schroetters an Carmer vom 12. Juni 1784, Quellen Nr. 623,

4) Durch K.-O. vom 6. November 1786.

Unreinlichkeit in den Betten und »wenn sie sich bei die Ohren nehmen«. Bei kleinen Unarten entzog man ihnen den Braten, oder sie mußten bei Tische stehen, oder es wurde ihnen vor den übrigen Zöglingen unter »moralischen Ermahnungen« eine »Eselsmütze« aufgesetzt. »Überhaupt auf Ehrenwort und Ambition wird stark gehalten.« Die Kadetten erhielten eine gewisse Freiheit, »denn ein junger Edelmann muß nicht eingeschränkt erzogen, muß aber genau observiert werden, wie er sich bei seiner Freiheit beträgt«. Übrigens hatte die Erfahrung gelehrt, daß die Polen in einem Jahre deutsch sprechen und lesen lernten<sup>1)</sup>.

Bis zum Ende der Regierung Friedrichs des Großen haben im Kulmer Kadettenhause 226 junge Edelleute Aufnahme gefunden. Davon sind 7 gestorben, 6 wurden wegen unadliger Geburt, 15 als kränklich wieder entlassen, 7 kamen zu den Regimentern und 129 sind ins Kadettenkorps nach Berlin versetzt worden<sup>2)</sup>. Bei sparsamer Wirtschaft waren auch die Geldmittel mehr als ausreichend. In den zehn Rechnungsjahren von 1776/77 bis 1785/86 betragen die Einnahmen an Militärbefreiungsgeldern der Mennoniten und Quartgeldern 91076, die Ausgaben für die Unterhaltung 83085 r/G, so daß noch ein Überschuß von fast 8000 r/G der nach des Königs Tode erfolgten Erweiterung der Anstalt zu gute gekommen ist<sup>3)</sup>.

1) Kriegsministerialarchiv 1. Depart. Reg. Nr. 5 F 3 betr. das Kadetteninstitut zu Kulm.

2) Ebenda.

3) Abt. 131 Nr. 70.